

Regierungsratsbeschluss über Beiträge an gemeinsam benützte Abwässerkanäle von Gemeinden

vom 15. Juni 1965 (Stand 1. Juli 1965)

§ 1

¹ Verbindungskanäle zwischen Gemeinden sowie die von zwei oder mehreren Gemeinden gemeinsam benützten Kanäle, die an die Stelle von Einzelkläranlagen treten, werden bezüglich der Höhe des staatlichen Beitrages Abwasserreinigungsanlagen im Sinne von § 18 lit. b des Einführungsgesetzes vom 23. April 1959 zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung¹⁾ gleichgestellt.

§ 2

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

¹⁾ aufgehoben; jetzt RB 814.20

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	15.06.1965	01.07.1965	Erstfassung	ABl. 24/1965